



**Wald
Waldfeststellung**

Gegenstand	Waldfeststellung Chnollen
Gemeinden	Menzingen und Oberägeri
Standort	Chnollen, Koordinaten 2 688 063 / 1 223 338
Grundstück Nrn.	686, 726, 1604 und 1605
AFW 55792	
GemDat Nr.	-

Das Amt für Wald und Wild,

gestützt auf Art. 10 Abs. 1 und 2 sowie Art. 13 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (Waldgesetz, WaG; SR 921.0), auf Art. 12 der Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (Waldverordnung, WaV; SR 921.01), auf §§ 2 und 29 Abs. 1 Bst. a des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Wald vom 17. Dezember 1998 (EG Waldgesetz; BGS 931.1), auf Ziff. 1b Abs. 1 Bst. b und m der Verfügung über die Delegation von Entscheidungsbefugnissen der Direktion des Innern an das Amt für Wald und Wild vom 21. Dezember 2011 (Delegationsverfügung; BGS 153.714) sowie auf Kapitel L 4.1.6 des kantonalen Richtplans, Richtplantext Stand 29. Oktober 2020 (BGS 711.31),

verfügt:

1. Die Waldgrenzen auf den Grundstücken Nr. 686, 726, 1604 und 1605, Gemeinden Menzingen und Oberägeri, werden gemäss Plan «Waldfeststellung Chnollen, Gemeinden Menzingen und Oberägeri, vom 17. Juni 2021» (Massstab 1:2'000, vom 01. Juli 2021) statisch festgesetzt.
2. Die durch die vorliegende Waldfeststellung festgesetzte Waldgrenze ist nach Rechtskraft der Verfügung durch den Nachführungsgeometer im Plan für das Grundbuch nachzuführen und durch die Gemeinden Menzingen und Oberägeri in den Zonenplänen zu übernehmen.
3. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.
4. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Mitteilung beim Verwaltungsgericht des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsgerichtsbeschwerde

A-Post Plus:

- [illegible]

Amt für Wald und Wild

M. Ziegler

Beilage:

- Versand: - 3. Aug. 2021

A. Sachverhalt:

1. Die vorliegende Verfügung wird gestützt auf die folgenden Beurteilungsgrundlagen erlassen:
 - Richtlinie für Waldfeststellungen des Kantons Zug (Fassung vom 01. April 2021)
 - Plan «Waldfeststellung Chnollen, Gemeinden Menzingen und Oberägeri, vom 17. Juni 2021», 1:2'000, vom 01. Juli 2021
2. Den Anstoss für die Waldfeststellung im Gebiet Chnollen gaben Fragen der Eigentümerschaft der Grundstücke Nr. 726 und 1605 zum rechtmässigen Waldrandverlauf.
3. Zur Klärung der walddrechtlichen Situation überprüfte das Amt für Wald und Wild (AFW) am 17. Juni 2021 in Anwesenheit der Eigentümerschaft der Grundstücke Nr. 726 und 1605 die Waldgrenzen im Gebiet Chnollen.
4. Mit Schreiben vom 06. Juli 2021 wurde den Eigentümerschaften der betroffenen Grundstück-Nrn. sowie des angrenzenden Grundstücks Nr. 1148, Menzingen, der genannte Plan vom 01. Juli 2021 zugestellt und mit Frist bis 27. Juli 2021 im Sinne des rechtlichen Gehörs die Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gewährt. Die Eigentümerschaften erhoben keine Einwände gegen die Waldabgrenzung gemäss diesem Plan.

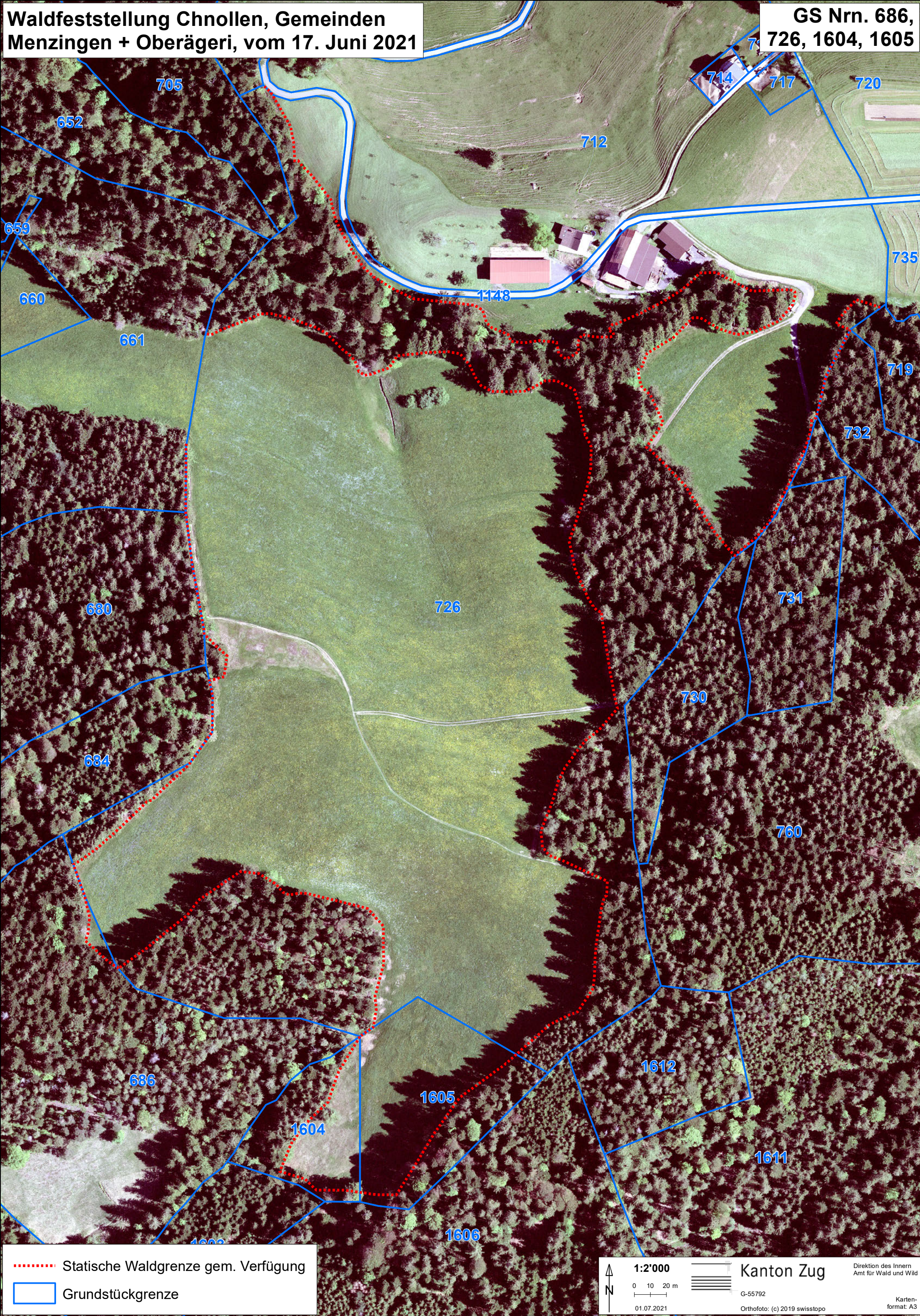
B. Erwägungen:

1. Nach Art. 10 Abs. 1 WaG kann, wer ein schutzwürdiges Interesse nachweist, vom Kanton feststellen lassen, ob eine Fläche Wald ist. Nach Art. 12 WaV hält die Waldfeststellungsverfügung fest, ob eine bestockte oder unbestockte Fläche als Wald im Sinne des Gesetzes gilt. Sie bezeichnet in einem Plan Lage und Ausmass des Waldes sowie die Lage der berührten Grundstücke. Gemäss § 29 Abs. 1 Bst. a EG Waldgesetz i.V.m. Ziff. 1b Abs. 1 Bst. m der Delegationsverfügung ist das Amt für Wald und Wild für die Vornahme von Waldfeststellungen zuständig.
2. Im vorliegenden Fall hat die betroffene Waldeigentümerschaft zwar nicht um einen Waldfeststellungsentscheid ersucht. Aus Sicht des AFW ist ein solcher zur Klärung der walddrechtlichen Situation jedoch notwendig. Zudem führt der Kanton Zug gemäss Richtplaneintrag L 4.1.6 für das ganze Kantonsgebiet die statische Waldgrenze ein. Damit ist das gesamte Kantonsgebiet als Gebiet bezeichnet, in dem der Kanton eine Zunahme des Waldes verhindern will (vgl. Art. 10 Abs. 2 lit. b WaG). Mit der vorliegenden Waldfeststellungsverfügung werden zu diesem Zweck statische Waldgrenzen festgelegt. Das AFW erlässt den vorliegenden Entscheid somit von Amtes wegen.
3. Der Plan «Waldfeststellung Chnollen, Gemeinden Menzingen und Oberägeri, vom 17. Juni 2021», 1:2'000, vom 01. Juli 2021 bezeichnet die vom AFW festgesetzte Waldgrenze im Gebiet Chnollen. Der genannte Plan ist integrierender Bestandteil dieser Verfügung. Die Verfügung bezieht sich ausschliesslich auf die Waldabgrenzung, die im Plan ausdrücklich bezeichnet ist (rot-gestrichelte Grenzlinie).

4. Das Waldfeststellungsverfahren richtet sich nach § 2 EG Waldgesetz und die Waldfeststellungsverfügung wird gestützt auf § 2 Abs. 1 EG Waldgesetz im Amtsblatt publiziert.

C. Verfahrenskosten:

Im erstinstanzlichen Verwaltungsverfahren trägt die Partei, welche die Amtshandlung in ihrem eigenen Interesse beantragt, die Kosten des Verfahrens (§ 23 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 1. April 1976 [Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG; BGS 162.1]). Im vorliegenden Fall wurde das Verfahren von Amtes wegen durchgeführt, weshalb auf die Erhebung von Verfahrenskosten verzichtet wird.



..... Statische Waldgrenze gem. Verfügung
Grundstücksgrenze